

Stahlkontor GmbH & Co. KG

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich und Allgemeines

1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, auch dann, wenn sie nicht noch einmal gesondert vereinbart werden.

1.2 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser vorliegenden Allgemeinen Bedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder.

1.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt, etc), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.4 Zusage oder Abreden, die von den vorliegenden allgemeinen Bedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung unserer Geschäftsführung oder der Prokuristen in vertretungsberechtigender Anzahl.

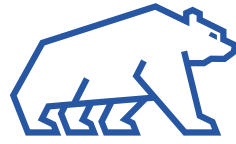
2. Vertragsschluss

2.1 Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Der Lieferant hat uns auf offensichtliche Irrtümer (Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung zum Zwecke der Korrektur und/oder Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen. Andernfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.2 Unsere Bestellung stellt ein verbindliches Vertragsangebot an den Lieferanten dar. Soweit unser Angebot nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist ausweist, sind wir an unser Angebot 1 (in Worten: eine) Woche ab Datum des Angebots gebunden. Für die rechtzeitige Annahme des Angebots, die nur durch schriftliche Bestätigung der Bestellung erfolgen kann, ist der Zugang bei uns maßgeblich. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot des Lieferanten und bedarf der Annahme durch uns.

3. Lieferzeit und Lieferverzug

3.1 Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Lieferfrist oder -termin) ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich unter Nennung des neuen Liefertermins schriftlich zu informieren, wenn Umstände erkennbar werden oder eintreten, durch die die vereinbarte Lieferzeiten - aus welchen Gründen auch immer - voraussichtlich nicht eingehalten werden können.



3.2 Sofern der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit erbringt oder in Verzug gerät, bestimmen sich unsere Rechte nach den uneingeschränkten gesetzlichen Vorschriften.

3.3 Befindet sich der Lieferant in Verzug, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,25 % des Nettopreises der Ware bzw. der Leistung, mit der sich der Lieferant in Verzug befindet, pro vollendetem Kalendertag zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der vorstehend bezeichneten Ware oder Leistung. Daneben bleiben unsere gesetzlichen Ansprüche, insbesondere die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens, unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

3.4 Sofern der Lieferant ohne unsere ausdrückliche vorherige Zustimmung die Ware vorzeitig ausliefert bzw. die Leistung vorzeitig erbringt, berührt dies nicht unsere an den vereinbarten Liefertermin geknüpften Zahlungsfristen.

4. Leistung, Lieferung und Gefahrübergang

4.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, haben sämtliche Lieferungen „verzollt“ (DDP) gemäß Incoterms 2010 an unser Werk in Hagen-Haspe zu erfolgen.

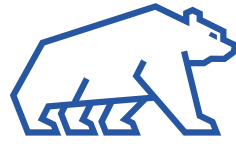
4.2 Ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung ist es dem Lieferanten nicht gestattet, die geschuldete Leistung oder Teile davon durch Dritte, insbesondere Subunternehmer, erbringen zu lassen.

4.3 Lieferungen haben an die von uns zu benennende Lieferstelle zu erfolgen. Sofern keine Lieferstelle gesondert angegeben ist, hat die Lieferung an unseren Firmensitz Hagen-Haspe zu erfolgen. Die jeweilige Lieferstelle ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

4.4 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Beifügung aller vereinbarten Dokumente beizulegen. Sofern der Lieferschein fehlt oder unvollständig ist, insbesondere hinsichtlich der vorstehenden Angaben, haben wir die hieraus resultierenden Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Der Versand der Lieferung ist uns unverzüglich anzuzeigen. Die Versandanzeige hat dieselben Angaben zu enthalten, wie der Lieferschein.

4.5 Zu Teillieferungen ist der Lieferant nicht berechtigt.

4.6 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht in jedem Fall erst mit Übergabe der Ware am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe oder Annahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden, für dessen Eintritt die gesetzlichen Vorschriften gelten. Der Lieferant muss uns seine Ware oder Dienstleistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits eine bestimmte oder bestimmbare Zeit nach dem Kalender vereinbart ist. Im Falle des Annahmeverzugs kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen. Handelt es sich um die Lieferung unvertretbarer Sachen, stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und deren Unterbleiben zu vertreten haben.



4.7 Sofern wir dem Lieferanten Material zur Herstellung der zu liefernden Ware bereitstellen, hat der Lieferant die Lieferung der Ware unter Verwendung der Eingangsverpackung vorzunehmen. Lagerung und Verwahrung des bereitgestellten Materials beim Lieferanten erfolgt auf dessen Risiko.

4.8 Sofern der Lieferant Teile nach von uns vorgegebenen Spezifikationen (Zeichnungen, Pläne etc.) herzustellen hat, sind ausschließlich die von uns vorgegebenen Spezifikationen zu verwenden. Änderungen oder Abweichungen sind auch dann nicht zulässig, wenn diese als gleichwertig behauptet werden.

4.9 Stahlkontor ist SVS/RVS Verbotskunde und widerspricht hiermit jeglicher Art der Berechnung von Transportversicherungen.

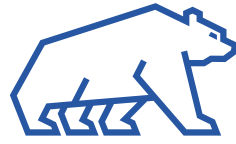
5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Preise verstehen sich „DDP“ gemäß Incoterms 2010 an unser Werk in Hagen-Haspe, soweit nicht abweichend vereinbart.

5.2 Sofern nicht abweichend vereinbart, handelt es sich bei den vereinbarten Preisen um Festpreise, die insbesondere – unbeschadet der Regelung unter Ziffer 5.1 – alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transport- und Haftpflichtversicherungen u.ä.) einschließen. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen zurückzunehmen. Haben wir aufgrund abweichender gesonderter und ausdrücklicher Vereinbarung die Lieferkosten zu tragen und wurde keine Versandart bestimmt, so hat der Lieferant die Versandart mit uns abzustimmen. Soweit der vereinbarte Preis aufgrund abweichender gesonderter und ausdrücklicher Vereinbarung die Kosten der Verpackung nicht enthält und ein Preis für die Verpackung nicht bestimmt wurde, so hat der Lieferant diese in angemessenem Umfang zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Die Anerkennung der Berechnung behalten wir uns vor. Der Lieferant hat in jedem Fall die Verpackung auf unser Verlangen auf eigene Kosten zurückzunehmen.

5.3 Der vereinbarte Preis ist ab vollständiger Lieferung und/oder Leistung (einschließlich einer ggfs. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 60 Kalendertagen ohne Abzug oder innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3% bzw. innerhalb von 21 Kalendertagen mit 2% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung zahlbar.

5.4 Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Lieferanten erforderlich. Fälligkeitszinsen werden nicht geschuldet. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.



6. Eigentum, Eigentumsvorbehalt und Geheimhaltung

6.1 Wir behalten uns an allen von uns und für uns geschaffenen Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen und Dokumenten alle Eigentums- und Urheber- sowie gewerblichen Schutzrechte vor. Die vorgenannten Dokumente sind ausschließlich zu dem vertragsgemäßen Zweck zu verwenden und auf unser Verlangen, spätestens jedoch nach Durchführung des Vertrages, an uns herauszugeben. Die Dokumente sind Dritten gegenüber auch nach Beendigung des Vertrages geheim zu halten. Diese Verpflichtung besteht nicht bzw. nicht mehr, wenn das darin enthaltene Wissen (ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung) allgemein bekannt oder allgemein zugänglich ist.

6.2 Die Regelung unter Ziff. 6.1 gilt entsprechend für Materialien und Stoffe, insbesondere auch für Software, sowie für Werkzeuge und Muster, die wir dem Lieferanten zur Vertragsdurchführung beistellen. Diese Gegenstände sind auf Kosten des Lieferanten zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Verlust, Beschädigung und Zerstörung zu versichern.

6.3 An beigestellten Gegenständen behalten wir uns das Eigentum vor. Verarbeitungen der beigestellten Gegenstände werden für uns als Hersteller durchgeführt. Bei Verarbeitung, Vermischung und Verbindung der beigestellten Gegenstände erwerben wir unmittelbar Eigentum bzw. – sofern Eigentumsrechte Dritter daneben bestehen bleiben – Miteigentum im Werte unserer beigestellten Gegenstände, andernfalls stehen uns die Rechte aus § 951 BGB zu.

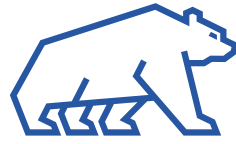
6.4 Die Übereignung der Ware durch den Lieferanten auf uns erfolgt unbeding, insbesondere unabhängig von der Zahlung des vereinbarten Preises. Auf jeden Fall sind alle Arten des erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalts ausgeschlossen. Soweit ein einfacher Eigentumsvorbehalt vom Lieferanten wirksam erklärt wurde, gilt dieser nur für die uns aufgrund der konkreten Vereinbarung gelieferte Ware und nur bis zur vollständigen Bezahlung dieser Ware.

7. Mangelhafte Lieferung

7.1 Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage und mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) sowie bei sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Regelungen, soweit nicht nachfolgend abweichend bestimmt.

7.2 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften insbesondere für die vereinbarte Beschaffenheit der Ware. Der Vereinbarung über die Beschaffenheit sind insbesondere auch die Produktbeschreibungen, die (durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung) Gegenstand des jeweiligen Vertrages oder entsprechend einbezogen sind, zugrunde zu legen. Unerheblich ist dabei, woher die jeweilige Produktbeschreibung stammt.

7.3 Bei Mängeln ist der Lieferant zur unverzüglichen Nacherfüllung verpflichtet und zwar nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung). Sofern der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Nachfrist nicht nachkommt, sind wir berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und vom Lieferanten die hierfür erforderlichen Aufwendungen ersetzt zu verlangen oder einen entsprechenden Vorschuss zu fordern. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar, insbesondere im Falle besonderer Dringlichkeit, der Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohender unverhältnismäßiger Schäden, ist eine Fristsetzung entbehrlich. In diesen Fällen ist der Lieferant unverzüglich zu informieren.



7.4 Uns stehen die Mängelansprüche abweichend von § 442 BGB auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

7.5 Soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt, gelten hinsichtlich unserer kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten die gesetzlichen Regelungen. Unsere Untersuchungspflicht ist auf Mängel beschränkt, die bei unserer üblichen Wareneingangskontrolle (äußerliche Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere) sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung, Fehlmaße). Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Mängelanzeige als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels beim Lieferanten eingeht.

7.6 Der Lieferant hat die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung aufgewendeten Kosten auch dann zu tragen, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Hiervon unberührt bleibt unsere Schadensersatzverpflichtung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen. Dies gilt hingegen nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

7.7 Im Übrigen sind wir bei Vorliegen von Sach- oder Rechtsmängeln nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

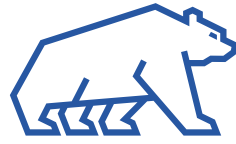
7.8 Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 3 Jahre ab Gefahrübergang, bei Bauwerken entsprechend 5 Jahre. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

8. Produkthaftung

8.1 Der Lieferant ist für Schäden im Zusammenhang mit einem von ihm gelieferten fehlerhaften Produkt verantwortlich und hat uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen.

8.2 Der Lieferant hat im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung gemäß Ziff. 8.1 Aufwendungen zu erstatten, die sich aus einer erforderlichen Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben, sofern der Fehler im Rahmen des weiteren Produktionsprozesses nicht aufgrund grober Fahrlässigkeit von uns übersehen wurde. In einem solchen Fall ist die Erstattungspflicht um unseren Verschuldensbeitrag zu kürzen. Über die entsprechenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8.3 Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender, brancheüblicher Höhe abzuschließen und uns auf Verlangen nachzuweisen.



9. Schutzrechte

9.1 Der Lieferant sichert zu, dass durch seine Lieferungen oder Leistungen sowie unsere vertragsgemäße Verwendung der Lieferung bzw. Leistung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden und stellt uns insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

9.2 Sofern Schutzrechte Dritte betroffen sind, sind wir berechtigt, die Zustimmung zur vertragsgemäßen Nutzung der Lieferung bzw. Leistung auf Kosten des Lieferanten beim Berechtigten einzuholen, sofern der Lieferant dies auf Verlangen nicht unverzüglich selbst besorgt.

10. Ersatzteile

10.1 Der Lieferant ist hinsichtlich der von ihm gelieferten Waren bzw. seiner Leistungen verpflichtet, die für die Funktionsfähigkeit erforderlichen Ersatzteile für einen Zeitraum von mindestens 6 Jahre ab Lieferung vorzuhalten.

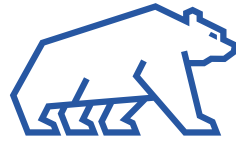
10.2 Sollte der Lieferant seiner grundsätzlichen Verpflichtung zur Vorhaltung von Ersatzteilen – unbeschadet der Ziff. 10.1 - nicht mehr nachkommen, so hat er uns dies unverzüglich anzuzeigen.

11. Sonstiges

11.1 Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Für die Erbringung von Bauleistungen gilt ausschließlich das BGB unter Ausschluss der VOB.

11.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Vertragsparteien, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der zugrunde liegenden Vereinbarung ergeben, ist Hagen. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

11.3 Der Lieferant verpflichtet sich, sowohl über den Umstand, dass er uns beliefert oder sonst mit uns in Geschäftsbeziehung steht, als auch über sämtliche Informationen, die er im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit uns von uns erhält, insbesondere Informationen über unsere Geschäftstätigkeit, (nachfolgend insgesamt „die vertraulichen Informationen“ genannt) streng vertraulich zu behandeln. Der Lieferant wird alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um die vertraulichen Informationen vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Der Lieferant wird die vertraulichen Informationen nur an diejenigen seiner Mitarbeiter weitergeben, die im Rahmen der vertragsgemäßen Aufgaben des Lieferanten bestimmungsgemäß solche Informationen benötigen, und wird seinen Mitarbeiter entsprechende Verpflichtungen, wie in dieser Ziffer 11.3 ihm auferlegt, auferlegen. Die vorstehende Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt, wenn die vertraulichen Informationen öffentlich bekannt sind oder dem Lieferanten auf anderem Wege als durch uns bekannt wurden und hierbei durch niemanden eine Geheimhaltungspflicht verletzt wurde. Für jeden schuldhaften Verstoß gegen vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung zahlt der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000 an uns. Die Grundsätze des Fortsetzungszusammenhangs sind ausgeschlossen. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung



STAHLKONTOR
When the going gets tough

des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadensersatz angerechnet.

11.4 Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

(Stand November 2012)

